

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kehmstedt (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kehmstedt in der Sitzung vom 21.03.2023 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kehmstedt beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes in der Gemeinde Kehmstedt unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als von ihren Haltern gemeinsam gehalten (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft).
- (4) Gefährliche Hunde nach dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung werden gesondert besteuert.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haftet jeder als Gesamtschuldner für die Hundesteuer.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuermaßstab, Steuersatz

Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt in der Gemeinde Kehmstedt
je Kalenderjahr je Hund 36,00 €.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Steuer für das Halten von gefährlichen Hunden in der Gemeinde Kehmstedt

je Kalenderjahr je gefährlichen Hund 288,00 €.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von:
1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
 2. Hunden nach abgelegter Prüfung, die als Rettungshunde in staatlich anerkannten Organisationen des Zivil- und Katastrophenschutzes eingesetzt werden;
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe für Blinde, Gehörlose, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden mit mehr als 10 Tieren notwendig sind;
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Monat, in welchem der vollständige Antrag vorliegt. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind mit geeigneten Nachweisen durch den Antragsteller zu belegen. Über die Eignung der Nachweise entscheidet die Gemeinde Kehmstedt.
- (3) Für die gefährlichen Hunde nach den §§ 1 und 3 wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann um 50 v. H. ermäßigt werden für:
1. Hunde, die auf einem bewohnten Anwesen (außerhalb von Ortschaften und deren üblicher Bebauungsgrenze) gehalten werden und dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem weiteren Wohngebäude entfernt sind;
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Die Steuerermäßigung setzt den Nachweis über eine erfolgreiche Brauchbarkeitsprüfung des zur Jagd eingesetzten Hunden voraus.
- (2) Die Steuerermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Monat, in welchem der vollständige Antrag vorliegt. Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung sind mit geeigneten Nachweisen durch den Antragsteller zu belegen. Über die Eignung der Nachweise entscheidet die Gemeinde Kehmstedt.
- (3) Für die gefährlichen Hunde nach den §§ 1 und 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für Vergünstigungen der Steuer

- (1) Maßgebend für die Vergünstigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beantragung.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt ist. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung kann je nach Sachlage ggf. nur befristet erteilt werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinde Kehmstedt schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung nicht oder nicht fristgerecht, so wird der volle Steuersatz mindestens rückwirkend zum Beginn des Kalenderjahres (01.01.) fällig.
- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Gemeinde Kehmstedt ist die Landgemeinde Stadt Bleicherode als erfüllende Gemeinde.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Wird der Hund während des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Hund bei der Gemeinde Kehmstedt schriftlich und unter Angabe des Grundes abgemeldet wurde. Die Gründe sind schriftlich nachzuweisen. Die Abmeldung gilt nur dann als eingereicht, wenn diese vollständig ist oder innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde Kehmstedt vervollständigt wurde.
- (4) Näheres regelt die Anzeigepflicht nach § 9.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld wird zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres als Jahresbetrag fällig.
- (3) Entsteht die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so wird die Steuer ab dem Ersten des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist für die restlichen Monate des Kalenderjahres festgesetzt.
- (4) Erfolgt die Anmeldung des Hundes im laufenden Kalenderjahr (Neufestsetzung), wird die Steuerschuld nach Abs. 2 fällig, soweit die Neufestsetzung bis zum 31.05. erfolgt.

Erfolgt die Neufestsetzung nach dem 31.05., wird die Steuerschuld für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (5) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so wird die Steuer nach vollständiger Abmeldung nach § 7 Abs. 3 durch Änderungsbescheid festgesetzt.
- (6) Die Hundesteuer wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt, der auch für die folgenden Kalenderjahre Gültigkeit hat (Dauerbescheid). Ein erteilter Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides.
- (7) Näheres regelt die Anzeigepflicht nach § 9.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund unverzüglich nach der Aufnahme oder im Fall des § 7 Abs. 2, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, anzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich bei der Gemeinde Kehmstedt unter folgenden Angaben zu erfolgen:

- Halterdaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum),
- Beginn der Hundehaltung,
- Anzahl der insgesamt im Haushalt lebenden Hunde,
- Hunderasse,
- Name des Hundes,
- Wurfdatum,
- Chipnummer.

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

Die erhobenen Daten dienen der genauen Identifizierung der Hunde im Steuerverfahren.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Kehmstedt weggezogen ist, bei der Gemeinde Kehmstedt schriftlich abzumelden.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben und ggf. durch einen Kauf- oder Übergabevertrag zu belegen.

Ist der Hund verstorben, so sind entsprechende Nachweise über das Ableben des Hundes durch den Hundehalter einzureichen. Als Abmeldedatum gilt der Tag, an welchem die Abmeldung schriftlich und vollständig bei der Gemeinde Kehmstedt vorliegt.

- (3) Änderungen zu den erfassten Anmeldedaten sind der Gemeinde Kehmstedt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Gemeinde Kehmstedt ist die Landgemeinde Stadt Bleicherode als erfüllende Gemeinde.

§ 10
Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 bis 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 9 dieser Satzung für seinen über 3 Monate alten Hund zur Besteuerung nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 ThürKAG i. V. m. § 16 ThürKAG können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 ist für die Gemeinde Kehmstedt die Landgemeinde Stadt Bleicherode als erfüllende Gemeinde.

§ 11
Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuer-satzung) der Gemeinde Kehmstedt vom 18.01.2001 i. d. F. der ersten Änderungs-satzung vom 30.10.2001 außer Kraft.

Gemeinde Kehmstedt
Kehmstedt, den 18.07.2023

Ostwald

Ostwald
Bürgermeisterin



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kehmstedt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kehmstedt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kehmstedt (Hundersteuersatzung - Beschluss-Nr.: 63-21/2023 erfolgte gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 26.06.2023 eingegangen am 03.07.2023 unter AZ 15.0.11824-6/2023.

Gemeinde Kehmstedt
Kehmstedt, den 18.07.2023



Ostwald
Bürgermeisterin



Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kehmstedt (Hundersteuersatzung) erfolgt durch Aushang in den Verkündungstafeln gemäß Hauptsatzung.

Tag der öffentlichen Bekanntmachung: 26.07.2023

Bekanntmachungsvermerk:

Verkündungstafeln laut Hauptsatzung:

Ausgegangen am: 19.07.2023

Abzunehmen am: 27.07.2023

Abgenommen am: 29.07.2023

Name der Verantwortlichen: Frau Ostwald

Unterschrift: 